

# Rekurse und Beschlüsse im Sinne von Art. 41 des Konkordates

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836546>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### *Nachmittagsprogramm*

14.45 Uhr Abfahrt ab Schifflande (Mittlere Rheinbrücke)  
linkes Rheinufer, Dampferfahrt auf dem Rhein und in die  
Hafenanlagen

Die Schifflande ist ab Mustermesse zu Fuß in etwa 20 Minuten erreichbar; für Trambenutzer bis Schifflande stehen die Linien 6, 16 und 26 zur Verfügung

16.30 Uhr Ankunft der Schiffe an der Schifflande. Von hier direkte Tramverbindung zum Bahnhof SBB (Linien 4 und 7)

*Administratives* Anmeldungen sind bis spätestens *10. Mai 1966* zu richten an den Quästor, Herrn *Josef Huwiler*, Fürsorgesekretär beim Gemeinde- und Sanitätsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstraße 15, 6002 Luzern

Preis der Tagungskarte: Fr. 20.–, eingeschlossen Garderobe, Mittagessen, Service und Rheinfahrt

Die Tagungskarten werden ab 9.30 Uhr bis Konferenzbeginn im Hauptgebäude der Mustermesse abgegeben

Parkplatz für Personenwagen bei der Mustermesse nach Weisung der Verkehrspolizei. Es wird empfohlen, während der Rheinschiffahrt die Wagen auf dem Parkplatz bei der Mustermesse zu belassen

Wir hoffen auf zahlreiche Beteiligung und heißen schon heute alle Teilnehmer herzlich willkommen

Für die Ständige Kommission der

SCHWEIZERISCHEN ARMENPFLEGERKONFERENZ

Der Präsident:

Dr. *Max Kiener*

Der Aktuar:

*Franz Rammelmeyer*, Fürsprecher

## Rekurse und Beschlüsse im Sinne von Art. 41 des Konkordates

*Über die Frage, ob Rekurse und Beschlüsse im Sinne von Art. 41 Abs. 1 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung immer vom Vorsteher des betreffenden kantonalen Fürsorge-departementes unterzeichnet werden müßten, oder ob das Konkordat gestatte, daß sie von einer nach kantonalem Recht dazu ermächtigten untergeordneten Behörde ausgehen könnten, besteht da und dort erhebliche Unklarheit. Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, das sich als schiedsrichterliche Rekursinstanz wiederholt mit der Verfahrensfrage zu befassen hatte, äußerte sich dazu in ihrer letzten Vernehmlassung vom 27. Januar*

1966. Wir bringen sie im Wortlaut in der Meinung, daß dafür ein allgemeines Interesse besteht. Im übrigen sei auf den von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz herausgegebenen Kommentar Thomet, S. 99/100, verwiesen. Mw.

Nach Art. 40 Abs. 2 des Konkordates müssen Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels sowie Rekurse vom kantonalen Armen- oder Fürsorgedepartement ausgehen. Demnach kann eine nach Art. 35 des Konkordates zum Verkehr zwischen den Kantonen zuständige kantonale Amtsstelle, welche nicht mit dem Armen- oder Fürsorgedepartement identisch ist, keinen nach Art. 40 rekursfähigen Beschluß fassen oder gegen einen solchen rekurrieren. Diese eindeutige Regelung wurde aus dem Konkordat von 1937 übernommen, weil sie sich in der Praxis bewährt hatte. In der Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Revision des Konkordates (vgl. Protokoll der Beratungen in der 6. Sitzung vom 21. März 1957, Seite 4) drang der Vorschlag, daß Rekurse und die übrigen Beschlüsse im Sinne von Art. 40 außer vom Armendepartement auch von einer von diesem dazu ermächtigten Behörde ausgehen können, nicht durch; im Gegenteil, die bisherige bewährte Praxis wurde in Art. 40 Abs. 2 des neuen Konkordates in der Form einer Muß-Vorschrift gewissermaßen noch verdeutlicht. Schon in der bisherigen Regelung erblickte man nämlich eine Art Filter, welcher verhütet, daß eine untergeordnete Behörde einen Unterstützungsfall auf die Prozeßebene trägt, ohne daß das Departement davon Kenntnis erhält; somit hat das Departement allein die Verantwortung zu übernehmen für die Entscheidung der Frage, ob ein Fall vor die Schiedsinstanz kommt, und zwar nicht nur dann, wenn ein Kanton mit dem Beschluß eines anderen Konkordatskantons, welcher Art. 40 anruft, nicht einverstanden ist, sondern auch dann, wenn ein Kanton durch die Anrufung von Art. 40 einen anderen Kanton zwingen will, einen Beschluß im Sinne des erwähnten Artikels, den dieser allenfalls nicht gutheißen kann, auf dem Beschwerdeweg anzufechten.

Die Schiedsinstanz ist zwar unter der Herrschaft des Konkordates von 1937 zweimal auf einen Rekurs eingetreten, der nicht vom Vorsteher des kantonalen Fürsorgedepartementes unterzeichnet war (siehe Armenpfleger, Entscheide 1938, Seite 85 und Entscheide 1948, Seite 82). In beiden Fällen gab die Schiedsinstanz zu verstehen, daß sie hier eine Ausnahme gemacht hat, um das Verfahren so wenig als möglich zu formalisieren. Sie wünschte aber, «daß die Konkordatskantone allgemein Beschlüsse nach Art. 17» (des Konkordates von 1937) «und Rekurseingaben sowie die Vernehmlassungen dazu durch den zuständigen Departementvorsteher unterzeichnen lassen».

Bei den Beratungen der Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Revision des Konkordates von 1937 (Protokoll der Beratungen in der 6. Sitzung vom 21. März 1957, Seite 4) kam deutlich der Wunsch zum Ausdruck, an der bisherigen bewährten Zuständigkeitsordnung im Schiedsverfahren – um Mißverständnis zu vermeiden – keine Änderungen anzubringen. Im Hinblick auf die mit dem Beitritt aller Kantone zum Konkordat verbundene Ausdehnung des konkordatlichen Geschäftsverkehrs erscheint es uns heute noch wichtiger als früher, daß im Interesse einer einheitlichen Praxis auch dem seinerzeit von der Schiedsinstanz ausgedrückten Wunsch entsprochen wird. Jedenfalls könnten wir aus den angeführten praktischen Überlegungen in einem Rekursfall als instruierende Behörde der Schiedsinstanz nicht beantragen, auf einen Rekurs einzutreten, wenn dieser selber oder ein Beschluß, gegen den er sich richtet, dem erwähnten Formerfordernis nicht genügte.

Eidgenössische Polizeiabteilung  
Der Direktor: sig. Schürch